



2024/1696

20.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1696 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2024

zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Acibenzolar-S-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/389 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Genehmigung für Acibenzolar-S-methyl wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/389 der Kommission ⁽²⁾ erneuert.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geändert, indem neue Kriterien zur Bestimmung von Wirkstoffen mit endokrinschädlichen Eigenschaften eingeführt wurden, die am 10. November 2018 in Kraft traten. So wurde vorgeschrieben, dass der Antragsteller der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) bestätigende Informationen über die endokrinschädlichen Eigenschaften von Acibenzolar-S-methyl vorlegen soll.
- (3) Der Antragsteller legte im Februar 2019 ein aktualisiertes Dossier sowie zusätzliche Informationen vor.
- (4) Am 8. Juli 2021 veröffentlichte die Behörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten bestätigenden Informationen eine Peer-Review über die Risikobewertung von Pestiziden betreffend den Wirkstoff Acibenzolar-S-methyl ⁽⁴⁾ worin sie berichtete, dass die Bewertung der endokrinschädlichen Eigenschaften von Acibenzolar-S-methyl auf der Grundlage der verfügbaren Daten weder für Menschen, noch für Nichtzielorganismen abgeschlossen werden konnte, und sie ermittelte die für den Abschluss der Bewertung erforderlichen zusätzlichen Daten.
- (5) Die Kommission leitete daher gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Überprüfung der geltenden Genehmigung für den Wirkstoff ein. Der Antragsteller wurde aufgefordert, bis Ende Juni 2025 zusätzliche Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob Acibenzolar-S-methyl die Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der genannten Verordnung weiterhin erfüllt.
- (6) Am 8. September 2023 teilte der Antragsteller der Kommission mit, dass er die weiteren Untersuchungen zu den endokrinschädlichen Eigenschaften von Acibenzolar-S-Methyl einstellen würde und die Entscheidung getroffen hätte, diesen Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B (R1B) selbst einzustufen ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/389 der Kommission vom 17. März 2016 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Acibenzolar-S-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (AbI. L 73 vom 18.3.2016, S. 77, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/389/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (AbI. L 101 vom 20.4.2018, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/oj>).

⁽⁴⁾ Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance acibenzolar-S-methyl, EFSA Journal 2021;19(7):6687 <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6687>.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (AbI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

- (7) Folglich konnte nicht nachgewiesen werden, dass Acibenzolar-S-methyl die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Acibenzolar-S-methyl die Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der genannten Verordnung nicht mehr erfüllt.
- (8) Die Genehmigung von Acibenzolar-S-methyl sollte daher aufgehoben werden.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁶⁾ sollte daher entsprechend geändert und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/389 aufgehoben werden.
- (10) Den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für die Aufhebung der Zulassungen für Acibenzolar-S-methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel eingeräumt werden.
- (11) Räumt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Aufbrauchfrist für Acibenzolar-S-methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel ein, so sollte diese Frist so kurz wie möglich sein und einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht überschreiten.
- (12) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Acibenzolar-S-methyl gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufhebung der Genehmigung

Die Genehmigung für den Wirkstoff Acibenzolar-S-methyl wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird Zeile 98 zu Acibenzolar-S-methyl gestrichen.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten heben die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Acibenzolar-S-methyl als Wirkstoff enthalten, bis zum 10. Januar 2025 auf.

Artikel 4

Aufbrauchfrist

Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, enden spätestens am 10. Juli 2025.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

Artikel 5

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/389 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2024.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN